

Auftrag – Wartungsliste für Yachttechnik

Auftraggeber:	Name der Yacht:
E-Mail :	Mobilnummer:
Motortyp:	Getriebetyp:
Betriebsstunden:	Ort des Schlüssels:

- **Winterservicearbeiten**
- Mastelektrik abklemmen
- Motor und WC winterfest konservieren
- Frischwasseranlage inkl. Boiler und Wassertank leeren und winterfest machen
- Fäkalientank entleeren
- Motorservice durchführen: d.h.: Öl-, Ölfilter- und Kraftstofffilterwechsel, Impeller wechseln
- Getriebeölwechsel durchführen
- Kühlkreislauf inkl. Wärmetauscher überprüfen und ggf. reinigen
- Batterien aufladen, den Zustand prüfen und vom Bordnetz trennen (Batteriepole runter nehmen)
- Zinkschutz erneuern
- Seeventile prüfen
- Heizung ausbauen + warten
- Winschen reinigen und neu fetten – Anzahl: _____
- Propeller reinigen und polieren
- Kraftstofftank reinigen
- Rettungsinsel zur Inspektion geben
- Rettungswesten zur Inspektion geben – Anzahl: _____
- Feuerlöscher überprüfen und Abnahme erneuern – Anzahl: _____
- Gasflasche/-n von Bord holen – Anzahl: _____
- Luftentfeuchter aufstellen – gewünschte Anzahl: _____
- Yacht im Winter abplanen

- **Frühjahrsarbeiten**
- Luftentfeuchter von Bord nehmen
- Motor und Wassersystem in Betrieb nehmen
- Batterien anschließen
- Gasflasche/-n an Bord bringen – Anzahl: _____
- Gasanlage überprüfen und ggf. Abnahme erneuern
- Heizung einbauen & Probelauf durchführen
- Rettungsmittel an Bord bringen
- E-Check (Anbauteile) am Mast überprüfen (Lampen, Antenne, Elektrik)
- Mastelektrik anschließen und prüfen

Im Winterlager ist die Lagerung von Gasflaschen weder auf der Yacht noch außerhalb der Yacht erlaubt. Die Gasflaschen sind vom Eigner aus der Yacht zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
Die Kontrolle aller Borddurchlässe und daran anhängender Systeme vor Einkranen wird von dem Eigner / Auftraggeber selbst gewährleistet. Eine Haftung der Auftragnehmerin für Schäden anlässlich nicht ordnungsgemäß verschlossener oder gewarteter Borddurchlässe oder daran angehängter Systeme wird ausgeschlossen. Eine zusätzliche Kontrolle vor dem Einkranen seitens der Werft erfolgt nur, wenn von der Werft Arbeiten an den Systemen vorgenommen wurden oder dies ausdrücklich beauftragt ist. Der Auftrag wird der Yachttechnik Heiligenhafen GmbH unter umseitigen Allg. Geschäftsbedingungen erteilt:

_____, den _____ _____
Unterschrift Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen

I. Vertragsabschluss

1. Angebote der Yachttechnik Heiligenhafen GmbH (Yachttechnik) sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.
2. An letztgenannte „verbindliche“ Angebote hält sich die Yachttechnik 6 Wochen lang gebunden.
3. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für alle weiteren aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Vereinbarungen und die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Wird er nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Kunden als auch von der Yachttechnik unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden und die schriftliche Auftragsbestätigung der Werft zustande.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie protokolliert und von der Yachttechnik und dem Kunden unterschrieben worden sind. Das gleiche gilt für Vereinbarungen über die Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung.
6. Steht der zu bearbeitende Gegenstand nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Kunden, und/oder ist das Boot im Schiffsregister eingetragen, so hat er die Yachttechnik hierauf bei Vertragsschluss unaufgefordert schriftlich hinzuweisen. Ebenso hat er die Yachttechnik über nach Vertragsschluss eintretende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an dem Vertragsgegenstand bzw. über die Neueintragung oder Löschung des Bootes im Schiffsregister unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise gelten für Lieferung ab Yachttechnik. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden, es sei denn es wurden dahingehende schriftliche Vereinbarungen getroffen.
2. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die der Yachttechnik im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus diesem Vertrag oder anderen Leistungen und/oder Lieferungen zustehen, und die vertragsgegenständliche Yacht betreffen, gewährt der Kunde der Yachttechnik die nachfolgend aufgeführten Sicherheiten. Soweit der Sicherungswert der an verschiedenen Gegenständen insgesamt besteht, den Wert der Forderungen der Yachttechnik um mehr als 10 % übersteigt, wird die Yachttechnik auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl einen oder mehrere Gegenstände von der Sicherheit freigeben.
 - a. Soweit Zubehör von der Yachttechnik geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut wird, verbleibt dies im Eigentum der Yachttechnik (in die weitere Vorbehaltsware). Gleiches gilt, soweit Teile von der Yachttechnik geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut werden und diese nach dem Einbau nur als unwesentliche Bestandteile des Bootes anzusehen sind.
 - b. Erlischt das Eigentum der Yachttechnik an den Teilen nach § 947 II BGB, so einigen sich Yachttechnik und Kunde bereits jetzt dahingehend, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache insoweit auf die Yachttechnik übergeht (§ 929 II BGB), als dies dem Wert der eingebauten Teile zuzüglich Arbeitslohn (Rechnungswert) entspricht.
2. Der Kunde darf den Vertragsgegenstand vor Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht ohne die Zustimmung der Yachttechnik veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung des Bootes tritt der Kunde schon jetzt an die Yachttechnik ab, soweit dies dem Wert der eingebauten Teile und der Höhe des Arbeitslohnes der von der Yachttechnik erbrachten Leistungen entspricht. Die Yachttechnik nimmt diese Abtretung an.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Yachttechnik hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

IV. Liefertermin

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.
2. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.
3. Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder - ist ein solcher nicht bezeichnet - nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Yachttechnik vornimmt und dies die Yachttechnik ihrerseits an der Erbringung ihrer Leistung hindert. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
4. Verlängert sich die Lieferfrist aus Gründen, die die Yachttechnik nicht zu vertreten hat, teilt sie dies dem Kunden unverzüglich mit. Nicht von der Yachttechnik zu vertreten sind, sowohl im Betrieb der Yachttechnik als auch im Betrieb ihrer Vorlieferanten entstehende Fälle von höherer Gewalt, Streiks und / oder Aussperrungen, die die Yachttechnik ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden sie von der Einhaltung der Lieferfrist und - bis zum Wegfall der höheren Gewalt - von der Erfüllung des Vertrages.
5. Einem Fall höherer Gewalt wird gleichgestellt die für die Yachttechnik und / oder einen ihrer Vorlieferanten entstehende Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, soweit diese aus der Sicht der Yachttechnik unvorhersehbar war, hinsichtlich der Verpflichtungen der Yachttechnik erheblich ist und von der Yachttechnik nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihres Vorlieferanten verschuldet ist.

V. Transport

1. Der Gegenstand an dem Werkleistungen vorzunehmen sind, ist von dem Kunden auf seine Kosten bei der Yachttechnik abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen. Ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- oder Abtransport des Bearbeitungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung – erfolgt auf Rechnung des Kunden. Die Yachttechnik braucht den Abtransport erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.
2. Bei An- oder Abtransport trägt der Kunde die Transportgefahr, es sei denn, die Yachttechnik übernimmt den Transport. In diesem Falle haftet die Yachttechnik

jedoch nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und das ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, soweit nicht wesentliche Pflichten betroffen sind.

3. Die Haftung der Yachttechnik für leichte Fahrlässigkeit der von ihr im Zusammenhang mit dem Transport vorzunehmenden Handlungen ist ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Pflichten betroffen sind.
4. Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der Yachttechnik nur auf besonderen Wunsch des Kunden und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen. Die Yachttechnik empfiehlt den Abschluss einer Transportversicherung.

VI. Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung oder Minderung stehen dem Auftraggeber nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist.
2. Im Rahmen der Nacherfüllung kann die Yachttechnik in jedem Fall den Mangel selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Yachttechnik in ihrem Betrieb oder an einem von ihr nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der Yachttechnik Eingriffe vorgenommen hat und hierdurch Mängel verursacht worden sind, es sei denn, der Kunde widerlegt die substantiierte Behauptung der Yachttechnik, der Eingriff habe den Mangel herbeigeführt oder verstärkt. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Yachttechnik bereithält. Sie erlöschen schließlich insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.
4. Die Yachttechnik übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: Fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische und / oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden der Yachttechnik zurückzuführen sind.
5. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Yachttechnik einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials trotz angemeldeter Bedenken entsprochen hat und soweit die Yachttechnik den Kunden bei der Erteilung der Anweisung auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.
6. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 2 Jahren nach Ablieferung.

VII. Haftung für Schäden

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Yachttechnik als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Yachttechnik oder deren gesetzlichen Vertretern oder den Erfüllungsgehilfen der Yachttechnik. Insbesondere erfasst sind Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die beim Auf- und/oder Abklippen des Bootes oder bei dessen Transport auf dem Werftgelände entstehen, sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm usw. entstehen.
2. Haftet die Yachttechnik für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungswert, in Ermangelung eines solchen auf den Zeitwert.
3. Die Haftung der Yachttechnik für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusage bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelfolgeschäden schützen soll.
4. Haftungsansprüche gegen die Yachttechnik aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben unberührt, wenn die Yachttechnik oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen die Pflichtwidrigkeit zu vertreten hat.
5. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

VIII. Versicherung

Während des Umbaus bzw. der Reparatur ist das Boot samt Zubehör seitens der Yachttechnik nicht gegen Diebstahl, Feuer, etc. versichert. Dem Kunden wird daher der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.

IX. Eigen- und Fremdarbeiten

Der Kunde ist nur mit Zustimmung der Yachttechnik berechtigt, anderweitige Arbeiten an seinem Boot auszuführen. Fremden Handwerkern ist der Zutritt zur Werft zur Ausführung von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Yachttechnik gestattet. Fremde Boote dürfen nicht betreten werden.

X. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wenn der Verbraucher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, ist der Sitz der Yachttechnik ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Erfüllungsort ist der Sitz der Yachttechnik.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung oder die Lücke soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden.